

30.01.06**Empfehlungen**
der AusschüsseAS - Fzzu **Punkt ...** der 819. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 2006

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialen
Entschädigungsrechts und des Gesetzes über einen Ausgleich von
Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet

A**1. Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 9 Abs. 2 (Inkrafttreten)

In Artikel 9 Abs. 2 ist das Wort "tritt" durch die Wörter "bis 5 treten" zu erset-
zen.

Begründung:

Mit den Artikeln 2 bis 5 wird in Ausführung der Rechtsprechung des Bun-
desverfassungsgerichts ein Versorgungsanspruch für Partner einer nichteheli-
chen Lebensgemeinschaft, die nach dem gewaltsamen Tod des anderen
Lebenspartners unter Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit die Betreuung des
gemeinsamen Kindes bzw. der gemeinsamen Kinder ausüben, während der
ersten drei Lebensjahre eines Kindes im Opferentschädigungsgesetz sowie,
weil es in diesen Bereichen vergleichbare Fälle geben kann, im Soldatenver-
sorgungsgesetz, im Zivildienstgesetz und im Infektionsschutzgesetz etabliert.

...

Wegen dieser Vergleichbarkeit ist es unter Beachtung des Gleichheitssatzes geboten, die Regelungen der Artikel 3 bis 5 ebenfalls zum 1. November 1994 in Kraft zu setzen. In den nicht bestandskräftigen Fällen nach den Artikeln 2 bis 5 können die Berechtigten noch rückwirkend für die ersten drei Lebensjahre eines Kindes Anspruch auf Versorgungsleistungen beanspruchen. In den Fällen vorliegender bestandskräftiger Entscheidungen ist bei Neufeststellungen die vierjährige Verjährungsregelung des § 44 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten. Von der Neuregelung sind nur Einzelfälle betroffen, so dass mit keinen erheblichen finanziellen Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten, zu rechnen ist.

B

2. Der Finanzausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.